

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Landtagswahl 2022 in den Wahlkreisen 13 bis 19 (Köln I bis VII) gemäß § 32 Absatz 2 Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 55 Landeswahlordnung

Beschlussorgan

Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2022

Gremium	Datum
Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2022	20.05.2022

Beschluss:

Der Kreiswahlausschuss stellt das in Anlage 1 dargestellte Ergebnis als das Ergebnis der Landtagswahl 2022 in den Wahlkreisen 13 bis 19 (Köln I bis VII) fest.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Gemäß § 32 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in Verbindung mit § 55 Absatz 3 der Landeswahlordnung (LWahlO) stellt der Kreiswahlausschuss das endgültige Wahlergebnis der Landtagswahl 2022 in den Wahlkreisen 13 bis 19 (Köln I bis VII) fest.

Nach § 55 Absatz 3 LWahlO stellt der Kreiswahlausschuss im Einzelnen fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler*innen,
3. die Zahlen der ungültigen und gültigen Erststimmen,
4. die Zahlen der ungültigen und gültigen Zweitstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber*innen abgegebenen gültigen Erststimmen.

Der Kreiswahlausschuss stellt ferner fest, welche*r Bewerber*in im Wahlkreis gewählt ist. Gemäß § 55 Absatz 2 LWahlO ist der Kreiswahlausschuss berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

Anlage:

Wahlergebnis der Landtagswahl 2022 in den Wahlkreisen 13 bis 19 (Köln I bis Köln VII)

Begründung der Dringlichkeit:

Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis muss zeitnah nach der Landtagswahl erfolgen, da bis zum 20.05.2022 die Niederschriften des Kreiswahlausschusses und die Zusammenstellung der Ergebnisse an die Landeswahlleitung übermittelt werden müssen.